

Bekanntmachung

Auszug aus dem Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 16 vom 28.12.2018

Neufassung der Betriebssatzung für den Regiebetrieb „Sozialstation Sande, Ambulanter Pflegedienst“ der Gemeinde Sande

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit der Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen (EinrVO-Kom) vom 9. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 2 Kommunale Einrichtungen-Haushalts VO vom 28.02.2012 (Nds. GVBl. S. 24), hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende Neufassung der Betriebssatzung für den Regiebetrieb „Sozialstation Sande – Ambulanter Pflegedienst“ der Gemeinde Sande beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Der Regiebetrieb ist Teil des Gemeindevermögens und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit sich aus gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen ergeben, ist diese Satzung und die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter nichtwirtschaftlicher Einrichtungen für die Führung des Regiebetriebes maßgeblich.
- (2) Der Regiebetrieb wird unter der Bezeichnung „Sozialstation Sande - Ambulanter Pflegedienst“ geführt.

§ 2

Zweck des Regiebetriebes

Zweck des Regiebetriebes ist die Förderung der Altenhilfe sowie des öffentlichen Gesundheitswesens und die selbstlose Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die ambulante Kranken- und Behandlungspflege einschließlich einer hauswirtschaftlichen Versorgung, durch die Haus- und Familienpflege sowie ähnliche Leistungen oder deren Vermittlung.

§ 3

Steuerbegünstigung

- (1) Die Gemeinde Sande verfolgt mit dem Regiebetrieb ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, berichtigt BGBl. I 2003 S. 61).
- (2) Der Regiebetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke verfolgt.
- (3) Die Gemeinde Sande erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Regiebetriebes. Die Mittel des Regiebetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regiebetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Regiebetriebes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das dem Regiebetrieb zugeordnete Vermögen an die Gemeinde Sande, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Die Leitung des Regiebetriebes obliegt dem / der Bürgermeister/in der Gemeinde Sande.
- (2) Der/die Bürgermeister/in leitet den Regiebetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte und die kaufmännischen Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen der Ablauforganisation sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Finanzplans und des Jahresabschlusses. Das Rechnungswesen ist nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen (§§ 7, 13 EinrVO-Kom).

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses

Angelegenheiten des Regiebetriebes, für die sich weder der Rat die Beschlussfassung vorbehalten hat noch die in die Zuständigkeit der/des Bürgermeisters/in fallen, werden ausschließlich im Verwaltungsausschuss beraten und beschlossen.

§ 6

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht (§ 2 EinrVO-Kom). Er ist rechtzeitig von dem/r Bürgermeister/in aufzustellen und dem Verwaltungsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der/die Bürgermeister/in stellt den Finanzplan (§ 5 EinrVO-Kom) auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan dem Verwaltungsausschuss vor.

§ 7

Kassenbedarf

Für die Sonderkasse des Regiebetriebes gelten die Vorschriften der GemKVO, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 132 NKomVG).

§ 8

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres stellt der/die Bürgermeister/in den Jahresabschluss unter Berücksichtigung von § 9 EinrVOKom auf und legt ihn dem Rat vor, der über die Feststellung beschließt.
- (2) Der Jahresabschluss ist einer Abschlussprüfung zu unterziehen. Dem Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt des Landkreises Friesland sind die Rechte nach §§ 53, 54 HgrG eingeräumt. Der/die Bürgermeister/in ist verpflichtet, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers dem Verwaltungsausschuss vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Regiebetrieb „Sozialstation Sande – Ambulanter Pflegedienst“ der Gemeinde Sande vom 15.12.2005 außer Kraft.

Sande, 18.12.2018

Eiklenborg
Bürgermeister

Zum Aushang in allen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sande

ausgehängt am: 02.01.2019

durch:

abzunehmen am: 17.01.2019

durch:

abgenommen am: